

Vollzug der Wassergesetze;

Bekanntmachung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die Stadt Königsberg i.Bay.

Bekanntmachung

1. Grundstücke, bei denen damit zu rechnen ist oder schon feststeht, dass die Stadt Königsberg i.Bay. längerfristig die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße zentrale Abwasserentsorgung nicht schaffen wird und eine Einleitung mechanisch-biologisch gereinigten Abwassers entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich ist, werden der Gebietsklasse III (langfristig nicht kanalisierte Gebiete) zugeordnet.

Diese Grundstücke sind als „bezeichnete Gebiete“ zusammen mit der jeweils erforderlichen Reinigungsklasse bekanntzumachen.

2. Das Landratsamt Haßberge gibt aufgrund des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen folgendes Grundstück im Bereich der Stadt Königsberg i.Bay. als bezeichnetes Gebiet gemäß Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekannt.

3. Das Abwasser der nachfolgenden Grundstücke mit Einwohnergleichwert (EW) ist vor Einleitung in das oberirdische Gewässer (Einleitungsstelle) in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe zu behandeln.

Gemarkung	Fl.Nr.	EW	Einleitungsstelle
Königsberg i.Bay.	1177/1	4	Graben zur Sennach

Für diese Grundstücke wird die Reinigungsklasse „D+H“ festgesetzt.

Reinigungs-klasse	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB mg/l	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB5 mg/l	Ammonium Stickstoff NH4-N mg/l	Anorganischer Stickstoff Nanorg mg/l	Faecal Coliforme Keime in 100 ml KBE	Abfiltrierbare Stoffe AFS mg/l
D+H	90* / 75**	25* / 15**	10**	25**	100*	50*

* ermittelt aus der qualifizierten Stichprobe, bei E. Coli und intestinalen Enterokokken einfache Stichprobe

** ermittelt aus der 24-h Mischprobe

Bezüglich der Einhaltung der Anforderungen an die Reinigungsklasse gelten die Regelungen des Anhangs 1 Buchstabe C der Abwasserverordnung für Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser pro Tag aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 in der jeweils gültigen Fassung.

Haßfurt, 14.04.2025

Landratsamt Haßberge

Graf